

**Instruktion**

# **Memoriale Domini**

## **Kongregation**

### **für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung**

### **über die Art und Weise der**

### **Kommunionspendung**

**29. Mai 1969**

**(Lateinischer Text: AAS LXI [1969] 541-547)**

(Quelle: Übersetzt aus dem Französischen, veröffentlicht in den AAS)

Die nachfolgende Instruktion wurde den Bischofskonferenzen übersandt, damit sie diese einer aufmerksamen und vertieften Prüfung unterziehe. Sie wird jetzt veröffentlicht, auf dass alle Gründe und Umstände, die die Handlungsweise des Apostolischen Stuhles bestimmten, bekannt werden.

1 Indem sie das Gedächtnis des Herrn feiert, bezeugt die Kirche durch den Ritus selbst den Glauben und die Anbetung Christi, der im Opfer gegenwärtig ist und der denen, die am Eucharistischen Tisch teilnehmen, als Speise gegeben wird. Aus diesem Grunde ist die Kirche sehr daran interessiert, dass die Eucharistie auf die würdigste und fruchtbringendste Weise gefeiert und an ihr teilgenommen werde. Unverletzt bewahrt werde dabei jene, durch einen gewissen Fortschritt an uns heranreichende Überlieferung, deren Reichtümer in das Brauchtum und das Leben der Kirche übergegangen sind. Mit geschichtlichen Dokumenten ist es nämlich bewiesen, dass die Weise, die Heiligste Eucharistie zu feiern und zu genießen, vielfältig gewesen ist. Auch in unseren Zeiten sind in der Feier derselben Eucharistie nicht wenige noch leichte Änderungen eingeführt worden, was ihren Ritus betrifft, damit er den geistlichen und psychologischen Notwendigkeiten der heute lebenden Menschen angepasst werde.

2 Auch in der Disziplin, die den Empfang des göttlichen Sakramentes durch die Gläubigen regelt, sind Änderungen eingeführt worden. Zu solchen Änderungen, durch bestimmte Umstände veranlasst, gehört auch die Heilige Kommunion unter beiden Gestalten des Brotes und Weines, die – früher im lateinischen Ritus allgemein üblich – später in Vergessenheit geraten war. Damit war zur Zeit des Konzils von Trient überall eine Lage entstanden, die von demselben Konzil in der dogmatischen Lehre approbiert und verteidigt wurde als angepasst an die Bedingungen der damaligen Zeit.

*(Vgl. Konzil von Trient, Sess. XXI, Lehre über die Kommunion unter beiden Gestalten und die Kommunion der Kinder: DS 1726--1727 (930); Sess. XXII, Dekret über die Erlaubnis des Kelches: DS 1760.)*

3 Nachdem diese Weisen (des Empfanges der Heiligsten Eucharistie) erneuert worden sind und so das Zeichen des Eucharistischen Gastmahles und die auf jede Art erfolgende Erfüllung des Auftrages Christi klarer und lebendiger geworden ist, sowie aber auch die vollständige Teilhabe an der Eucharistischen Feier, die durch die Sakramentale Kommunion bezeichnet wird, ist hier und dort in den letzten Jahren der Wunsch entstanden, zu jenem Brauch zurückzukehren, nach welchem das Eucharistische Brot in die Hand des Gläubigen gelegt wird, das er dann selbst in den Mund legt, indem er die Kommunion empfängt.

4 Es geschah sogar, dass in bestimmten Gemeinschaften und Orten ein solcher Ritus vorgenommen wurde, obwohl vorher die Genehmigung des Apostolischen Stuhles nicht erbeten worden war und manches mal auch so, dass die Gläubigen dafür auf keine geeignete Weise vorbereitet worden waren.

5 Es trifft zwar zu, dass früher einmal die Gläubigen die göttliche Speise in die Hand nehmen und sich in den Mund legen durften, es trifft außerdem zu, dass in der ältesten Zeit, vom Ort wo die Messfeier (Sakrale Funktion!) stattfand, die Gläubigen das Allerheiligste, vor allem aus dem Grunde um Wegzehrung zu haben, wenn der Kampf für das Bekenntnis des Glaubens aufgenommen werden musste, mitnehmen konnten – aber die Dokumente der Kirche und Kirchenväter bezeugen an zahlreichen Stellen die größte Ehrfurcht und die höchste Klugheit, die man der Heiligsten Eucharistie entgegenbrachte : Es soll „niemand ... jenes Fleisch essen, ehe er es angebetet hat“ (*Augustinus, Enarrationes in Psalmos 98,9: PL 37, 1264*) und für den Empfang wird ermahnt „empfangen es, wach jedoch darüber, dass du daraus nichts verlierst“ (*Cyrrill von Jerusalem, Catecheses Mystagogicae 5,21: PG 33, 1126*) „denn es ist der Leib Christi“ (*Hippolyt, Traditio Apostolica 37; B. Botte. 1963, 84*).

6 Außerdem wurde die Verwaltung und die Sorge für den Leib und das Blut des Herrn auf ganz besondere Weise den Dienern des Heiligtums oder speziell beauftragten Menschen übergeben: „Nachdem derjenige, der den Vorsitz führt, die Gebete beendet und, dem gesamten Volk zugerufen hat, nehmen diejenigen, die bei uns Diakone genannt werden das Brot und den Wein und das Wasser, über die die Danksagung gesprochen wurde, und teilen sie jedem der Anwesenden zur Anteilnahme aus und bringen sie außerdem den Abwesenden“ (*Justinus der Martyrer, Apologia 1, 65: PG 6, 427*).

7 Aus diesem Grunde wurde die Aufgabe, die Heilige Eucharistie den Abwesenden zu bringen, von Anfang an ausschließlich den geweihten Amtsträgern übertragen, einerseits, damit den Bedürfnissen der Gläubigen auf sichere Weise entsprochen werde. In der nachfolgenden Zeit, nachdem die Wahrheit des eucharistischen Geheimnisses, seine Kraft sowie die Gegenwart Christi in ihm tiefer erforscht waren, auf Drängen sowohl des Sinnes der Ehrfurcht diesem Hochheiligen Sakrament gegenüber, als auch der Demut, mit welcher es umgangen werden muss, wurde die Gewohnheit eingeführt, dass der Amtsträger selbst den Partikel des konsekrierten Brotes auf die Zunge der Kommunizierenden legt.

8 Diese Weise der Kommunionausteilung muss unter Berücksichtigung der gesamten jetzigen Lage der Kirche bewahrt bleiben. Nicht nur, weil auf den überlieferten Brauch gestützt, sondern besonders deshalb, weil sie die Ehrfurcht der Christgläubigen der Eucharistie gegenüber zum Ausdruck bringt. Dieser Brauch ist in keiner Weise der Würde derjenigen abträglich, die einen so hohen Sakramente nahen: Er gehört zu jener Vorbereitung, die erforderlich ist, dass der Leib des Herrn auf die fruchtbarste Weise empfangen werde. (*Vgl. Augustinus, Enarrationes in Psalmos, 98,9: PL 37, 1264 f.*) "Diese Ehrfurcht gebührt nicht dem gewöhnlichen Brot und Trank" (*Vgl. Justin, Apologia I, 66.: PG 6, 427; vgl. Irenäus, Adversus Haereses, 1,4, c. 18, Nr. 5: PG 7, 1028 f.*), sondern zeichnet die Kommunion des Leibes und Blutes des Herrn aus. Durch diese Kommunion „nimmt das Volk Gottes an den Gütern des österlichen Opfers teil, erneuert den Neuen, einmal in Christi Blut von Gott mit den Menschen geschlossenen Bund, der in Glaube und Hoffnung Vorzeichen und Vorläufer des endzeitlichen Mahles im Reiche des Vaters ist“ (*Ritenkongregation. Instruktion „Eucharisticum mysterium“, Nr. 3a: AAS 59 (1967) 541.*).

9 Außerdem wird durch diesen Ritus, der als der überlieferte anzusehen ist, auf wirksame Weise sichergestellt, dass die Heilige Kommunion mit jener Ehrfurcht, Schönheit und Würde ausgeteilt wird, die ihr gebührt und dass jede Profanierung der eucharistischen Gestalten abgewehrt wird „unter denen auf einzigartige Weise, der ganze und ungeteilte Christus als Gott und Mensch wesenhaft enthalten und gegenwärtig ist.“ (*Vgl. ebd., Nr. 9: AAS 59 (1967) 547.*) Und schließlich wurde liebevolle Sorgfalt den Krümen des konsekrierten Brotes gegenüber angewandt, die die Kirche immer empfohlen hat: „Wenn du zulassest, dass etwas dir wegfällt, so halte dafür, als hättest du aus deinen eigenen Gliedern etwas verloren“ (*Cyrrill von Jerusalem, Catecheses Mystagogicae 5, 21: PG, 33, 1126*).

10 Weil einige wenige Bischofskonferenzen und einige einzelne Bischöfe gewünscht haben, dass in ihren Gebieten der Brauch zugelassen werde, dass konsekrierte Brot in die Hände der Christgläubigen zu legen, hat der Heilige Vater angeordnet, dass alle Bischöfe der gesamten lateinischen Kirche befragt werden sollen, was sie von der Angebrachtheit der Einführung eines solchen Ritus halten. Eine Änderung nämlich in einer Sache von solcher Tragweite, die sich außerdem auf sehr alte, ehrwürdige Überlieferung stützt, berührt nicht nur die Disziplin, sondern bringt auch die Gefahr mit sich, dass aus der neuen Weise der Austeilung der Heiligen Kommunion die Ehrfurcht dem erhabenen Sakrament des Altares gegenüber verringert werden könnte, oder dass zu befürchten wäre, dass Sakrilegien geschehen oder aber, dass die rechte Lehre verfälscht wird. Aus diesem Grunde wurde den Bischöfen drei Fragen vorgelegt, auf die bis zum zwölften März dieses Jahres (1969) folgende Antworten gegeben wurden:

A : Ist dem Wunsche nach Ihrem Urteil zu entsprechen, außer der herkömmlichen Weise auch den Ritus die Heilige Kommunion in die Hand zu empfangen, zu gestatten?

Zustimmend : 567

Ablehnend : 1233

Zustimmend mit Vorbehalt : 315

Ungültig : 20

B : Sollten Experimente mit dem neuen Ritus in kleineren Gemeinschaften vorher erfolgen mit Zustimmung des Ortsordinarius?

Zustimmend : 751

Ablehnend : 1215

Ungültig : 70

C : Sind sie der Auffassung, dass die Gläubigen nach einer entsprechenden katechetischen Vorbereitung den neuen Ritus gerne annehmen werden?

Zustimmend : 835

Ablehnend : 1185

Ungültig : 128

11 Aus den eingegangenen Antworten ist also klar, dass die weit größere Mehrheit der Bischöfe der Auffassung ist, dass man die gegenwärtige Disziplin keinesfalls ändern soll. Sie sind sogar der Auffassung, dass eine Änderung Anstoß wäre, sowohl für den Sinn, als auch für die geistige Einstellung der Bischöfe und vieler Gläubiger.

12 Aus diesem Grunde sah der Heilige Vater – unter Beachtung der Bemerkungen und Ratschläge derer, die vom Heiligen Geist als Bischöfe eingesetzt sind, die Kirche zu leiten – unter Beachtung der Bedeutung der Sache und des Gewichtes der vorgebrachten Gründe – es als nicht angebracht an, die herkömmliche Weise der Austeilung der Heiligen Kommunion zu ändern. Aus diesem Grunde ermahnt der Heilige Stuhl die Bischöfe, die Priester und die Gläubigen mit allem Nachdruck, dem geltenden und erneut bestätigten Gesetz mit Eifer zu folgen: sei es, weil diese Entscheidung auf dem Urteil des größten Teiles des Katholischen Episkopates gründet, sei es, weil der gegenwärtige Ritus der heiligen Liturgie dies so vorsieht, sei es schließlich, weil das gemeinsame Wohl der Gesamtkirche zu berücksichtigen ist.

13 Wenn aber irgendwo der entgegengesetzte Brauch, nämlich, die Heilige Kommunion in die Hand zu legen, schon überhand genommen hat, wird der Apostolische Stuhl, um den Bischofskonferenzen in der Erfüllung ihres pastoralen Amtes zu helfen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen erschwerten Lage der Dinge, diesen Bischofskonferenzen die Last und den Auftrag erteilen, die besonderen Umstände – wenn solche vorhanden sind – zu erwägen, jedoch unter der Bedingung, dass jede Gefahr, sei es der Verringerung der Ehrfurcht, sei es des Einreißen falscher Meinungen von der Heiligsten Eucharistie, abgewehrt wird und unter der Bedingung sorgfältiger Beseitigung auch der übrigen Unzukömmlichkeiten.

14 In solchen Fällen, um den neuen Brauch richtig zu ordnen, sollen die Beschlusskonferenzen nach kluger Prüfung die angebrachten Entscheidungen fällen, die in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen sind. Diese Entscheidungen sind dann dem Heiligen Stuhl für die notwendige Bestätigung (*vgl. 2. Vat. Konzil, Dekret „Christus Dominus“, Art. 38,4: AAS 58 (1966) 693*) mit der genauen Angabe der Gründe, die zu ihnen geführt haben, zu unterbreiten. Der Heilige Stuhl wird jeden einzelnen Fall genau erwägen und wird auch in Verbindung nicht vergessen, die die Kirchen verschiedener Orte miteinander und auch die Verbindung, die die Einzelkirchen mit der Gesamtkirche haben: Um das gemeinsame Wohl und die gemeinsame Erbauung, sowie auch das Wachstum im Glauben und in der Frömmigkeit zu fördern, welche aus dem gegenseitigen Beispiel erfließt.

15 Diese Instruktion, zusammengestellt kraft besonderen Auftrages unseres Heiligen Vaters Papst Paul VI., wurde von ihm kraft seiner apostolischen Autorität am 28. Mai 1969 approbiert. Er hat ebenfalls bestimmt, dass sie durch die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen zur Kenntnis der Ordinarien gebracht wird.

Entgegengesetztes wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Rom, den 29. Mai 1969  
Benno, Kardinal Gut  
Präfekt  
Annibale Bugnini  
Sekretär

*Das Schreiben mit der Genehmigung an die Bischofskonferenzen, die den Antrag auf Zulassung der Kommunionsspendung in die Hand gestellt haben, enthält einige, die Instruktion ergänzende pastorale Erwägungen. Der Brief, der in der jeweiligen Landessprache verfaßt ist, wurde in französischer Sprache veröffentlicht:*

Als Antwort auf den von Ihrer Bischofskonferenz gestellten Antrag bezüglich der Genehmigung zur Austeilung der Kommunion in die Hand der Gläubigen möchte ich Ihnen die folgende Mitteilung machen: Unter Hinweis auf die Aussagen der vorausgehenden Instruktion vom 29. Mai 1969 über die Aufrechterhaltung des traditionellen Brauches hat der Heilige Vater die Motive, die Sie zur Unterstützung Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung - Art und Weise der Kommunionsspendung - Memoriale Domini - 1969 102 „Memoriale Domini“ Ihrer Bitte anführen, und die Ergebnisse der Abstimmung zu dieser Frage geprüft. Er gestattet, daß in dem Gebiet Ihrer Bischofskonferenz jeder Bischof nach seinem Ermessen und Gewissen die Einführung des neuen Ritus der Kommunionausteilung in seiner Diözese genehmigen darf, und zwar unter der Bedingung, daß jede Möglichkeit der Überraschung auf seiten der Gläubigen und jegliche Gefahr der Ehrfurchtslosigkeit gegenüber der Eucharistie vermieden werden. Um das zu erreichen, halte man sich an die folgenden Regeln:

1. Die neue Art des Kommunizierens darf nicht derart aufgedrängt werden, daß der traditionelle Brauch ausgeschlossen wird. Es ist besonders wichtig, daß jeder da, wo legitimerweise der neue Brauch erlaubt ist, die Möglichkeit erhält, die Kommunion in den Mund zu empfangen, auch wenn gleichzeitig andere Personen zur Kommunion gehen, die die Hostie in die Hand erhalten. Die beiden Arten des Kommunizierens können ja auch ohne Schwierigkeiten in derselben liturgischen Feier nebeneinander bestehen. Dies soll deshalb beachtet werden, damit niemand im neuen Ritus einen Grund für die Verletzung seiner eigenen spirituellen Empfindsamkeit gegenüber der Eucharistie sieht und damit dieses Sakrament, das ja seinem Wesen nach Quelle und Grund der Einheit ist, nicht ein Anlaß für Zwistigkeiten unter den Gläubigen wird.
2. Der Ritus der Handkommunion darf nicht ohne Vorsicht angewendet werden. Da es sich ja um eine menschliche Haltung handelt, ist sie auch an das Empfinden und an die Vorbereitung des Kommunizierenden gebunden. Es empfiehlt sich eine stufenweise Einführung, bei der mit qualifizierten und besser vorbereiteten Gruppen und Kreisen begonnen wird. Vor allem ist es notwendig, dieser Einführung eine angemessene Unterweisung vorausgehen zu lassen, damit die Gläubigen die Bedeutung der Geste genau verstehen und sie mit dem gegenüber dem Sakrament gebührenden Respekt ausführen. Bei dieser Unterweisung ist anzustreben, jeden möglichen Anschein einer Änderung im Glauben der Kirche an die eucharistische Gegenwart und auch jede Gefahr oder einfach die Möglichkeit einer Gefahr der Profanierung auszuschließen.
3. Die dem Gläubigen angebotene Möglichkeit, das eucharistische Brot in die Hand zu empfangen und selber zum Munde zu führen, darf ihn nicht dazu verleiten, es als ein gewöhnliches Stück Brot oder irgendeine beliebige geweihte Sache anzusehen. Ganz im Gegenteil soll sie in ihm das Empfinden für seine Würde, Glied am mystischen Leib Christi zu sein, in den er durch die Taufe und die Gnade der Eucharistie eingegliedert ist, steigern und auch seinen Glauben an die große Wirklichkeit des Leibes und Blutes des Herrn, die er mit seinen Händen berührt, stärken. Seine Haltung des Respekts sei dem angemessen, was er vollzieht.

4. Bezüglich des Vollzuges kann man sich an die Anweisungen der alten Tradition halten, die die Dienstfunktion des Priesters und Diakons herausstellte, wenn sie die Hostie in die Hand des Kommunizierenden legten. Es kann aber auch eine einfachere Art angewendet werden, indem der Gläubige selber die Hostie aus der heiligen Schale nimmt. (*Seit dem 21. Juni 1973, an dem der Faszikel „De sacra Communione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam“ veröffentlicht wurde, ist der Satz „Es kann aber... aus der heiligen Schale nimmt“ gestrichen*) Auf jeden Fall soll der Gläubige die Hostie vor der Rückkehr zu seinem Platz verzehren. Die Hilfestellung des Dieners wird durch die übliche Formel „Der Leib Christie“ unterstrichen, auf die der Gläubige mit „Amen“ antwortet.
5. Welche Form auch immer man wählt, so soll auf jeden Fall darauf geachtet werden, daß keine Teilchen des eucharistischen Brotes fallengelassen oder verstreut werden; ebenso auf eine geziemende Sauberkeit der Hände und eine passende Ausübung der Gesten gemäß den Bräuchen der verschiedenen Völker.
6. Bei Austeilung der Kommunion unter beiden Gestalten durch Eintauchen ist es auf keinen Fall erlaubt, die mit dem Blut des Herrn getränkte Hostie in die Hand des Gläubigen zu legen.
7. Die Bischöfe, die die Einführung der neuen Art der Kommunion gestatten, werden gebeten, dieser Kongregation nach Ablauf von sechs Monaten einen Bericht über die Ergebnisse dieser Erlaubnis zu schicken.